

per E-Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Michel Donzé / Mark Fitzpatrick
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
CH-2501 Biel

Bern, 13. Juli 2022

Anhörung der betroffenen Kreise zu den TAV im Bereich der Informationssicherheit und der Sicherheit von Telekommunikationsinfrastrukturen und -diensten

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, Kommentare zu den beabsichtigten Technischen und Administrativen Vorschriften (TAV) in den Themen Störungsmeldung, unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen sowie Sicherheit der Netze und Dienste, die von Mobilfunkkonzessionären mit 5G betrieben werden, zukommen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung und verweisen einleitend auf unsere Mitte März 2022 eingereichte Stellungnahme zu den vorgeschlagenen FDV-Änderungen (E-FDV) im angeführten Bereich.

Zu unserem Erstaunen mussten wir feststellen, dass die Ausführungsbestimmungen der **TAV betreffend die Meldung von Netzstörungen** in wichtigen Punkten von den vorgeschlagenen und diesen zugrundeliegenden E-FDV-Bestimmungen ohne dargelegte Begründung abweichen. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Meldepflicht bei Netzstörungen neu nun schon bereits ab 10'000 potenziell betroffenen Kundinnen und Kunden gelten soll (Ziffer 2.3 Reichweite). Sollte die Herabsetzung der Schwelle im Zusammenhang mit den letzten Netzausfällen bei der grössten Fernmeldediensteanbieterin stehen, als u.a. auch Notrufnummern nicht erreichbar waren, so sind wir der Meinung, dass eine generelle Verschärfung der Meldepflicht bei Netzstörungen kein verhältnismässiges Mittel darstellt, solche Zwischenfälle inskünftig zu verhindern. Keinen Beitrag dazu würde auch leisten, dass bei der Rundfunkübertragung (Radio und Fernsehen) eine Störung (>eine Stunde) neu auch bereits ab 10'000 potenziell betroffenen Kundinnen und Kunden meldepflichtig wäre. Die jetzige Regelung hat sich – zumindest in den Bereichen Rundfunkübertragung und Internetzugang - bewährt und es ist unverständlich, warum hier eine generelle Verschärfung erfolgen soll.

Gleiches gilt es zur neu vorgesehenen Publikationspflicht von Störungen anzuführen (Ziffer 5 Veröffentlichung von Störungen). Warum es hier zusätzlicher Vorschriften bedarf, ist für uns nicht nachvollziehbar. Unsere Mitglieder haben ein grosses eigenes Interesse I) in erster Linie Netzausfälle zu verhindern und II) falls diese doch einmal geschehen sollten, ihre Kundschaft adäquat und zeitnah darüber zu informieren, nur schon deshalb, damit die Hotline des Kundendienstes nicht überlastet wird. Warum es hier zusätzlicher Vorschriften bedarf, ist für uns nicht ersichtlich; und wenn diese Veröffentlichungen dann noch während fünf Jahren sichtbar gehalten werden müssen, wie in Ziff. 5.2 vorgesehen, dann käme der Vorschrift sogar noch eine den Wettbewerb

verzerrende Wirkung zu, da das Störungspotential bei grossen Netzwerken schon aus rein statistischen Gründen grösser ausfällt. Wir lehnen diese Verschärfungen in den TAV gegenüber den vorgeschlagenen und im E-FDV-Projekt in die Vernehmlassung gegebenen Anpassungen ab und kündigen an, dagegen gerichtlich vorzugehen (akzessorische Normenkontrolle), sollten diese Regelungen nicht zurückgenommen werden.

Übereinstimmend mit E-FDV Art. 96 sehen die TAV eine Störungsmeldung neu an die Nationale Alarmzentrale vor, wobei in den TAV der Link <http://app.naz.ch/netalert/> aufgeführt ist. Hier sollte zu gegebenem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass die Anbieter die entsprechenden Zugangsdaten erhalten oder über das vorzunehmende Anmeldeverfahren bei der Nationalen Alarmzentrale orientiert werden.

Zu den **TAV betreffend Unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen** ist anzuführen, dass diese in Ziff. 2.1 (erstem Punkt) Nutzungseinschränkungen von Internetzugängen und Adressierungselementen aufgrund von unbefugten Manipulationen nun kategorisch ausschliessen, falls eine Überwachungsanordnung nach BÜPF (BG betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) besteht. Sollte jedoch aus Sicherheitsüberlegungen zum Schutze des Netzwerkes und/oder der Kundenschaft eine Sperrung oder Nutzungseinschränkung notwendig sein, so muss dies auch bei einem überwachten Anschluss möglich sein (Güterabwägung zugunsten der allgemeinen Netzwerksicherheit). Die Erläuterungen zur E-FDV sahen in einem solchen Fall noch relativierend vor, dass sich die Anbieter mit dem Dienst ÜPF in Verbindung setzen (vgl. Erläuternder Bericht zu Art. 96a E-FDV, S. 9). Entsprechend sollte dies auch in den TAV noch ergänzt werden. Dann sehen die TAV in Ziffer 2.4 (letztem Punkt) generell vor, dass Fernmeldeanlagen auszutauschen sind, falls keine Sicherheitsupdates mehr zur Verfügung gestellt werden. Diese Austauschpflicht sollte noch an das Kriterium geknüpft werden, dass das Fehlen eines Updates auch wirklich ein Risiko für die Netzwerksicherheit darstellt, ansonsten die Auflage unverhältnismässig und auch nicht ökologisch wäre.

Im Übrigen und insbesondere zu den **TAV betreffend Sicherheit von Netzen und Diensten, die von Mobilfunkkonzessionärinnen betrieben werden**, verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise GmbH und unterstützen die dortigen Vorbringen integral. Schliesslich sollte für alle TAV eine **längere Übergangsfrist** zur Umsetzung und Anpassung der Prozesse und Systeme vorgesehen werden und wir beantragen deshalb, dass die Inkraftsetzung der neuen TAV erst per 1. Januar 2024 vorgesehen wird (allenfalls mit korrespondierender Inkraftsetzung der E-FDV).

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der TAV einbeziehen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst